

Abgesandt

am:

Dezernat VI
Städt. Vermessungsamt

Antrag an den Magistrat Nr. 104

Im Magistrat am 25. Feb. 1974
wie beantragt beschlossen.

Original an VI

O., d. 27. Feb. 1974

Betreff
Bebauungsplanentwurf der Stadt Offenbach am Main für das Erholungsgebiet im Mainbogen Flur V der Gemarkung Rumpenheim

hier
Beschluß als Satzung -----

Der Magistrat wolle beschließen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, folgenden Beschluß zu fassen:

"Der Bebauungsplanentwurf der Stadt Offenbach am Main für das Erholungsgebiet im Mainbogen Flur V der Gemarkung Rumpenheim"

wird gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 5 und § 51 der Hess.Gemeindeordnung als Satzung beschlossen."

Begründung:

Der Planentwurf wurde am 5.7.1973 durch die Stadtverordnetenversammlung mit folgender Begründung gebilligt:

"Der Festsetzungsbereich des vorliegenden Planes liegt im Nordteil des Stadtgebietes. Es wird eine Fläche im Mainbogen Bürgel / Rumpenheim erfaßt, die nördlich der Gemarkungsgrenze von Bürgel und östlich des Maindammes liegt und einen Teil der Gemarkung Rumpenheim, Flur V, beinhaltet.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main hat am 9.6.1972 beschlossen, daß ein Bebauungsplan in der vorliegenden Form aufzustellen ist.

Darüberhinaus hatte die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Unterrhein schon am 5.7.1971 einstimmig festgelegt, daß das verplante Gebiet als Teil einer Regionalen Freizeit- und Erholungsanlage anzusehen ist und daß dies dem Hess. Sozialminister und dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt zur Aufnahme in den "Bedarfsplan zur Förderung von landwirtschaftsverbessernden Maßnahmen mit langfristiger Zielsetzung" benannt wird.



Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden. Die Ausweisungen werden allseits begrüßt und entsprechen außerdem lagemäßig der Zielsetzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Offenbach am Main.

Zu den Ausweisungen im einzelnen:

Der Plan soll die rechtliche Grundlage für die Erhaltung der im Festsetzungsbereich liegenden Wasserflächen abgeben und ist als gezielte Erweiterung des "Grünzuges Mainvorland" gedacht.

Es ist sicher - und dies ist auch regional zu sehen - daß die Erhaltung vorhandener Wasserflächen und zusammenhängender Grünzonen gerade im Raume Offenbach - Frankfurt und Umgebung eine gute Auswirkung auf Klima und Wohnwert dieses Ballungszentrums haben wird und es deshalb eine zwingende Notwendigkeit ist, Vorhandenes zu erhalten und zu gestalten.

Beim Ausbau der Erholungsfläche ist vorgesehen, die vorhandenen Wasserflächen in einer Fläche zusammenzufassen und dadurch noch zu vergrößern. Der Abbau soll zur Schaffung von Böschungen und einer Insel im Nordostteil der Wasserfläche verwendet werden, die vom Vertrauensmann für Vogelschutz beim Regierungspräsidenten in Darmstadt angeregt worden ist. Hier sollen ca. 50 Arten heimischer Wasservögel brüten bzw. Zugvögel Station machen können.

Weiterhin soll ein Freibad eingerichtet werden und es ist auch an Möglichkeiten zum Angeln und Bootfahren gedacht.

Die künftige Erholungsfläche soll durch Ankauf in das Eigentum der Stadt gelangen.

Ermittlung der Folgekosten:

Es werden über einen längeren Zeitraum für Ausbau und Erwerb der Erholungsfläche ca. 4 - 6 Mio DM aufgewendet werden müssen.

Es ist nicht notwendig, den Ankauf des Geländes in einem Zuge zu tätigen. Zuschüsse des Landes Hessen oder des Bundes dürfen erwartet werden, aber deren Höhe ist noch nicht abzusehen."

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte ab 14.8.1973 für die Dauer eines Monats, nachdem diese öffentliche Auslegung am 3.8.1973 nach § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Offenbach-Post bekanntgegeben worden war.

Während der öffentlichen Auslegung wurden fristgemäß Bedenken und Anregungen eingereicht.

Über diese hat die Stadtverordnetenversammlung am heutigen Tage entschieden. Näheres ist aus Antrag Nr. 103 vom 19.2.1974 über Kenntnisnahme und Behandlung von eingereichten Bedenken und Anregungen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 Bundesbaugesetz beschlossen werden.

Offenbach am Main, den 20.2.1974
Dezernat VI

gez.: von Wangenheim

Stadtbaurat

